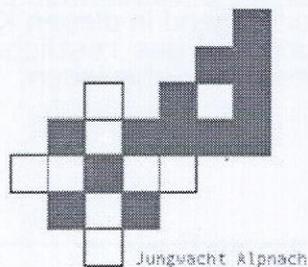


Jungwacht Alpnach

Statuten



Fassung vom 11. Juni 2016

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Jungwacht Alpnach**“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in 6055 **Alpnach Dorf**.

2. Zweck

1. Die Jungwacht Alpnach ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer Entwicklung. Die Jungwacht Alpnach bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen und ihre Fähigkeiten zu entdecken.
2. Die Arbeit der Jungwacht Alpnach basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten der Jungwacht Alpnach. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
3. Die Gruppen einer Pfarrei bilden zusammen eine Schar. Das Leben in der Jungwacht spielt sich vorwiegend in diesen Kindergruppen mit Gleichaltrigen ab. Die Scharleitung und das restliche Leitungsteam planen und koordinieren das gemeinsame Scharleben, welches jährlich zahlreiche Aktivitäten beinhaltet.

3. Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die Jungwacht Alpnach über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
2. Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüber hinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.
3. Eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge bedarf einer schriftlichen Begründung und Erklärung, welche zusammen mit der Jahresrechnung verschickt wird.

4. Mitgliedschaft

Der Verein „Jungwacht Alpnach“ ist Mitglied von Jungwacht Blauring Kantone Obwalden & Nidwalden.

5. Mitglieder

1. Mitglied der Jungwacht Alpnach ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandsverzeichnis geführt wird. Die Mitglieder haben in der Regel Wohnsitz in Alpnach. Ausnahmen sind möglich.
2. Mitglieder, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden als Jugendmitglieder bezeichnet und im Bestandsverzeichnis geführt. Jugendmitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht. Der Status Jugendmitglied dauert bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres mutiert die Jugendmitgliedschaft automatisch zu Mitgliedschaft.
3. Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit der Jungwacht Alpnach begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Kantone Obwalden & Nidwalden.
4. Die Jungwacht Alpnach ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

6. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

1. Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschliessung.
2. Zuständig für Ausschliessungen ist der Vorstand, der das Mitglied vor der Ausschliessungsentscheidung anzuhören hat. Das betroffene Mitglied kann gegen seine Ausschliessung binnen Monatsfrist an die Vereinsversammlung rekurrieren.
3. Freiwillige Austritte durch die Mitglieder sind schriftlich vor der Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.

7. Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner. Sie können an der Vereinsversammlung teilnehmen, besitzen allerdings kein Stimmrecht.

8. Ehrenmitgliedschaft

Ein Ehrenmitglied wird für besondere Leistungen am Verein von der ordentlichen Vereinsversammlung ernannt. Vorschläge für Ehrenmitgliedschaft können von jedem Mitglied beim Vorstand vor der Vereinsversammlung eingereicht werden.

9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung)
- der Vorstand
- das Leitungsteam
- die Revisionsstelle

10. Die Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet grundsätzlich im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er hat diese auch einzuberufen, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums verlangt wird.
3. Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreitet
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Präsidies (in Absprache mit der Pfarreileitung)
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl der Delegierten an die Regional- bzw. Kantonalkonferenz
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
 - Beschlussfassung betreffend Budget
 - Entlastung der Organe
 - Rekursinstanz bei Ausschliessungsentscheiden des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins
4. Ein Beschluss der Versammlung kommt mit einfachem Mehr zustande, d.h. wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Hier werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Mit anderen Worten erfolgt der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten sowie der Auflösung des Vereins benötigen die absolute Mehrheit der Stimmen. Das absolute Mehr ist erreicht, wenn von den an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten mehr als die Hälfte einem Beschluss zustimmt.

11. Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied muss mindestens das Stimmrecht im Sinne dieser Statuten erlangt haben. Der

Statuten Jungwacht Alpnach

Präses kann nicht in den Vorstand gewählt werden, kann aber zu beratenden Zwecken den Vorstandssitzungen beisitzen.

2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur im Fall, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder für mehr als drei Monate zu den Neuwahlen unter drei Personen fällt und gelten dann für den Rest einer Amtsdauer.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
4. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Rahmen der üblichen Aufwendungen im Ehrenamt aus.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Aufnahme eines Mitglieds in das Leitungsteams entscheidet der Vorstand.

12. Leitungsteam

1. Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus allen offiziellen Leitern der Schar sowie dem Präses. Das Leitungsteam plant und koordiniert das gemeinsame Scharleben.
2. Das Leitungsteam bestimmt die Delegierten für die Regional- bzw. Kantonalversammlung.

13. Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen.
2. Die Revision richtet sich nach den Vorgaben des Vorstandes. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.
3. Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.
4. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand von Jungwacht Blauring Kantone Obwalden & Nidwalden zur Kenntnis zu bringen.

14. Präses

1. Der Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in der Jungwacht.

2. Er pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.
3. Die Amtsdauer des Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

15. Eltern

1. Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
2. Besteht ein Elternrat, so hat ihn der Vorstand vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

16. Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement geregelt

17. Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Obwalden anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist in Alpnach.

18. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

19. Auflösung des Vereins / Vereinigung

1. Löst sich die Jungwacht Alpnach zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

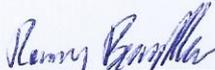
Statuten Jungwacht Alpnach

2. Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Kantone Obwalden & Nidwalden zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Kantone Obwalden & Nidwalden hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

20. Statuten / Genehmigung

Diese Statuten sind am 11. Juni 2016 von Jungwacht Blauring Kantone Obwalden & Nidwalden genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der Deutschschweizerischen Ordinarienkongferenz. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Kantone Obwalden & Nidwalden. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Alpnach, 11.06.16
ORT / DATUM


(Scharleiter)


(Kassier)


(PR-Chef)